

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 4. October.

32. Bekanntmachung.

Um die seither iſter bey Arrest-Anlegungen auf die, von Privat-Personen bey der Landes-Gasse zu erhebenden Gelder, entstandenen Irrungen und Weitläufigkeiten zu beseitigen, wird hierdurch festgesetzt, daß für die Zukunft, zwar wie bisher die Arrestanlegung nach Art. 69. Nro. 2. der Civil-Prozeß-Ordnung den Agenten des öffentlichen Schahes, nunmehr dem Rendanten der Haupt-Gasse, bekannt gemacht werden muß; daß aber der Gläubiger um die wirkliche Auszahlung des arrestirten Betrages zu erhalten, sein desfallsiges Gesuch mit Beylegung des Urtheils, wodurch er zur Erhebung berechtigt wird, und eines Certificats des Rendanten der Haupt-Gasse, daß keine weitere Arreste auf die in Beschlag genommene Hebung haften, unmittelbar bey dem Gouvernement einzureichen, und demnächst eine förmliche Zahlungs-Anweisung zu gewähren hat.

Das Urtheil muß die Summe, welche der Arrestanleger zu erheben hat, in Buchstaben ausdrücken, und es muß ausdrücklich darin enthalten seyn, daß solche von der Gasse gezahlt werden könne.

Der Rendant der Haupt-Gasse führt über die angelegten Arreste ein eignes Buch, worin der Ertrag der Summe, wofür der Arrest angelegt worden, und der Tag, wann die Arrestanlegung geschehen, vermerkt werden muß. Die gegenüberstehende Seite muß dem Vermerk der geleisteten Zahlung, und der Aufhebung des Arrestes gewidmet werden.

Die der Gasse insinuirte Bekanntmachung des Arrestschlages, und die Urtheile, welche die Zahlung oder die Aufhebung des Arrestes verordnen, werden in einem General-Convolüt gesammlet, und bilden die Belege jens Buches über die angelegten Arreste.

Sobald ein Arrest bey der Haupt-Gasse angelegt wird, muß sie sofort solches dem Gouvernement unter abschriftlicher Beyfügung der Arrest-Urkunde anzeigen.

Auf gleiche Weise ist es bey andern öffentlichen Gassen, wobei Arreste angelegt werden, zu halten, und müssen die Anzeigen und Gesuche, welche die Anlegung des Arrestes, und die aus dem arrestirten Object zu leistende Zahlung betreffen, bey der, der Gasse unmittelbar vorgesetzten Behörde eingereicht werden.

Düsseldorf den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur, Gustus Gruner.

33. Bekanntmachung.

Aus mehreren mir überreichten Beschwerdeführungen habe ich mich überzeugt, daß die unterm 16. December v. J. durch die Präfectur Akten des Rheindepartements (Nro. 41.) bekannt gemachte Verordnung, wodurch die durch Privat-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nach Eintritt eines oder des andern Contrahenten in dem Militair-Dienst für aufgehoben erklärt worden sind, irrigerweise auch auf die, nach den früher bestandenen Gesetzen geschlossenen Remplacements-Contracte ausgedehnt, und darnach den Remplacenten von den früher Remplazirten die Zahlung der Contractimäßigen Summen verweigert wird.

So wie nun zwar die Entscheidung dieser Fälle im Einzelnen zu dem Ressort der Justiz-Behörden gehört, so finde ich mich doch veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die oengedachte Verordnung vom 16. December v. J. nur auf solche Verbindlichkeiten, deren persönliche Erfüllung durch den Eintritt des Contrahenten in den Militair-Dienst unmöglich gemacht werden, Bezug hat, durchaus aber nicht

auf die bestehenden Remplacements-Contracte ausgedehnt werden darf, da den Remplacenten das vollkommenste Recht auf die ihnen zugesicherten Summen, in sofern sie nähmlich die gegen den Remplacirten übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, nicht abgesprochen werden kann.

Düsseldorf den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur, Gustus Gruner.

34.

Bekanntmachung.

Da, wie ich jetzt erfahre, die Bewohner des hiesigen Landes von dem Betrage und der Verwendung der im vorigen Winter zu den Kosten des großen Restungs-Kampfes geleisteten freywilligen Beiträge, noch nicht unterrichtet worden sind; so eile ich, solche jetzt durch nachstehende Berechnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Berger werden daraus ersehen, daß mit dem Betrage sämmtlicher freywilligen Gaben und einem Zuschusse von 7371 Franken 60 Centimen aus der Staatskasse, sämmtliche unvermögende freywillige Jäger, nämlich 900 zu Fuße und 42 zu Pferde ausgerüstet worden sind.

Wem etwa daran gelegen seyn möchte, die Belege der Rechnung einzusehen, dem sollen selbige auf der Hauptkasse vorgezeigt werden.

Die freywilligen Jäger sind im Besitze ihrer Equipirungsstücke geblieben. Sie sind ihnen als ein freyes Geschenk ihrer Mitbürger, für welche sie das Leben zu opfern bereit gewesen, belassen worden. Mögen sie solche künftig als wahrhafte Ehrenkleider tragen, und sich dabey stets der frey übernommenen, noch nicht erleideten heiligen Verpflichtung erinnern, willig für das Vaterland zu kämpfen, wenn dieses ihrer wieder bedürfen sollte.

Wenn die gegenwärtige Kundmachung denen Zufriedenheit gewährt, welche in der Zeit der Gefahr willig das Thürige für das Vaterland geopfert; dann möge sie auch diejenigen, welche damals zweifelvoll oder egoistisch zurückgeblieben, dringend auffordern, auf andere Weise jetzt noch durch patriotische Opfer sich der neuen Wohlfahrt würdig zu beweisen.

Düsseldorf den 24. September 1814.

Der General-Gouverneur, Gustus Gruner.

Rechnung über Empfang und Ausgabe der patriotischen Gaben im General-Gouvernement von Berg zur Ausrüstung der Freywilligen.

1813.	Nov.		Fr.	Ct.
17.	Dezember 1.	Durch den General-Marsch-Commissair Frhnr. v. Pfeil die Gaben von verschiedenen Individuen, deren Namen schon früher zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden	10589	62
—	—	2. Durch Frhnr. v. Pfeil verschiedene Gaben in Gold und Silber-Gegenständen bestehend, deren Verkauf vom 24. ejusdem aufgebracht hat	2446	50
19.	—	3. Von der Stadt Elberfeld	10000	0
23.	—	4. Von der Mairie Velbert	1221	16
—	—	5. Von der Gemeinde Angermund	291	20
27.	—	6. Von der Stadt Ronsdorf	2046	66
—	—	7. Von der Gemeinde Deuz	395	13
—	—	8. Von den Gemeinden Wahn und Heumar	265	11
—	—	9. Von dem Hrn. Steuer-Controleur von Ayr	147	0
29.	—	10. Von der Gemeinde Wermelskirchen	682	58
—	—	11. Von der Gemeinde Lindlar	324	41
—	—	12. Von der Gemeinde Merheim	139	67
—	—	13. Von der Gemeinde Hennef	236	38
—	—	14. Von der Gemeinde Uckerath	183	55

1813.	Nro.		Fr.	Et.
30.	—	15. Von der Gemeinde Elberfeld	15000	0
31.	—	16. Von der Gemeinde Niedercassel	182	25
32.	—	17. Von obenged. Frhrn. v. Pfeil verschiedene Gaben	4079	61
33.	—	18. und verschiedenes Silberwerk, nämlich: 2 Leuchter, 3 Becher und eine Stange Silber. (Man sehe unten Posit. 67.)		
34.	—	19. Von dem Hrn. Friedensrichter Kriegenheim	75	0
3. Jän. 1814	20.	Von der Gemeinde Königswinter	477	14
—	21.	— Remscheid	3279	88
—	22.	— Mettmann	921	01
—	23.	— Barmen	21522	25
4.	24.	Stadt Lennep	3106	95
—	25.	Gemeinde Schlebusch	270	81
5.	26.	Hrn. Benjamin Symons von Elberfeld	3000	0
—	27.	Gemeinde Mintard	363	75
—	28.	— Wülfrath	1025	75
7.	29.	— Lohmar	141	97
—	30.	— Engelskirchen	245	04
—	31.	— Vilich	205	83
8.	32.	— Wighelden	41	0
10.	33.	Hrn. Benjamin Symons von Elberfeld	2312	0
11.	34.	Gemeinde Hückeswagen	360	60
—	35.	— Klüppelberg	108	77
12.	36.	einem Anonimen	290	9
—	37.	Gemeinde Odendahl	46	57
14.	38.	— Lüttringhausen	561	0
		dann drey silberne Löffel 5 $\frac{3}{4}$ Lot schwer, (Man sehe Posit. 67.)		
15.	39.	Von der Gemeinde Wülfrath	23	15
—	40.	Von der hiesigen Maurerloge baar, sodann eine goldene Uhr, zwey silberne Lichtscheer-Schiffchen, sechszehn leinene Hemden. (Vid. Posit. 67.)	2767	97
—	41.	Von dem Hrn. Kreisphysicus Bischoff	400	0
—	42.	Frhrn. v. Pfeil 2 silberne Leuchter 59 $\frac{1}{4}$ Lot schwer. (Vid. Posit. 67.) Und		
—	43.	Von demselben baar	3108	45
19.	44.	Von der Gemeinde Schlebusch	9	48
—	45.	— Oberdollendorf	81	01
21.	46.	— Lennep	100	01
22.	47.	Stadt Elberfeld	3000	0
24.	48.	Derselben	6471	67
		dann ein goldener Trauring und ein Wechsel auf Hr. Böcker et Comp. von 3000 Frs. (Man sehe Posit. 67.)		
—	49.	Von der Gemeinde Overath	111	75
25.	50.	— Wipperfürth	279	32
—	51.	Von dem Hrn. Kreisdirektor Cappe daselbst	1347	46
26.	52.	Durch Sr. Erz. dem Hrn. General-Gouverneur von einem Ungenannten	993	20
28.	53.	Von der Gemeinde Benrath	232	80
29.	54.	— Walscheid	241	92

1814.

Nro.

Fr. Ct.

1. Februar.	55. Von der Gemeinde Wermelskirchen	341	0
	56. Von dem Hrn. Böcker et Comp. den obigen Wechsel. (Nro. 48)	3000	0
2. —	57. — der Gemeinde Wipperfürth	150	0
3. —	58. — — Mülheim am Rhein	3340	19
4. —	59. — — Lennep	260	0
5. —	60. Von dem Hrn General-Marsch-Commissair Frhrn. v. Pfeil	5975	17
7. —	61. — der Gemeinde Nœsbrath	229	94
1. März.	62. — dem Hrn. Kreisdir. Cappé zu Wipperfürth	1062	52
—	63. — der Gemeinde Waldscheid	11	60
12. —	64. — — Neviges und Langenberg	1878	75
17. Juny.	65. — Frhrn. von Pfeil	162	20
18. July.	66. — der Stadt Kade vorm Wald	355	45
3. August.	67. Empfang aus dem am 25. July 1814 vollzogenen Verkauf der vorbemerkten Gold- und Silber-Gegenstände, wie folgt:		

Vor angeführte unier Nro.	Gegenstand.	Ge- wicht. Poth.	Ge- halt. Pothig	Taxe		Verkaufs- Preis.	
				Kr.	Ct.	Kr.	Ct.
42.	Ein Paar großer Leuchter	59 $\frac{1}{2}$	13	136	85	147	0
18.	Ein Paar kleiner dito	25 $\frac{1}{2}$	13	58	65	67	0
40.	Zwen Lichtscheer-Träger	14 $\frac{1}{2}$	13	31	35	36	50
18.	Ein Becher	4 $\frac{1}{2}$	13	11	20	14	50
dito.	Zwen dito	10 $\frac{3}{4}$	12	22	31	26	0
38.	Dien Löff. l	5 $\frac{3}{4}$	13	13	21	14	50
18.	Eine Stange Silber	11 $\frac{1}{2}$	11	21	85	25	50
48.	Ein goldener Ring	7 $\frac{1}{6}$	20	16	17	19	75
40.	Eine goldene Uhr		Kar.	18	60	77	50
			Kar.				
						428	25

Nro. 68. Zuschuß aus der Haupt-Landes-Casse 7371 60

Summe der Einnahme 130661 00

Nachweise der Ausgabe von den patriotischen Gaben.

Bisfolge Ver- ordnung v. 9 Jän. 1814	Nr.		Francs.
9 Febr. —	1	Dem Ausrüster Lahm.	Gebühr wegen des ersten Verkaufs des Sil- berwerks
9 Febr. —	2	Der Militärbe- kleidungs-Com- mission.	Die unterm 17. Jänner jüngst unter Nr 40. s Empfangs eingetragenen sechszehn leinene Hemden.
7. — —	3	Dem O. I. Major von Zechner.	Für die Bewaffnung von acht unbemittel- ten Jäger
9. — —	4	H. Carstanjen, Lindgens und Konsdorf.	Für 800 Paar Socken, 301 Mantel, 117 Westen mit Ärmel und 47 Marschhosen zur Bekleidung der Jäger zu Fuß
			552
			17762
		Uebertrag	18349

Zufolge Ver- ordnung v.	Nr.		Francs.
5. Febr. 1814	5	Denselben.	18319
15. Jan.	6	Hr. Major von Romberg.	12480
2. März	7	Hr. Pet. Oberley	28000
3. —	8	Schuhmachermstr. Schmitz u. Rizen.	2300
3. —	9	Hrn Carstanjen, Lindgens und Ronsdorf.	2200
10. Febr.	10	Der Stinette Hoff	6758
7. März	11	Hr. Gl. Major v. Jechner.	360
14. —	12	Hrn Carstanjen, Lindgens und Ronsdorf.	12944
22. —	13	Schleger u. Comp.	21600
22. —	14	Kirschbaum, Schi- melbusch u. Weiers- berg.	5200
29. —	15	Denselben.	6800
5. Sept.	16	Hr. Major von Romberg.	10700
			3000
		Summa der Ausgabe	130661

B a l a n c e.

Der Empfang beträgt 130,661 Francs.

Die Ausgabe beträgt 130,661 Francs.

Für die Richtigkeit, Düsseldorf den 15. September 1814.

Der Kendant der Bergischen General - Kasse
Heister.

Gegenwärtige Rechnung soll zur öffentlichen Runde gebracht, und im nächsten Blatt des Gouvernements abgedruckt werden. Düsseldorf den 24. September 1814.

Der General - Gouverneur,
Justus Gruner.

35. **B e k a n n t m a c h u n g.**
Der von der katholisch-geistlichen Prüfungs-Commission zum Pfarramte fähig befundenen, Herrn Paul Christian Peiffer ist, da der Pfarrer in Langenberg seine Stelle Alters halber niedergelegt hat, als Pfarrer daselbst ernannt worden.

Düsseldorf den 24. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

36. **V e r o r d n u n g.**
Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes anzeigezt war.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen: daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstandsbeamten über die geschehene Eintragung

des Gestorbenen in die Sterberegister beygebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, so wie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Februar verordnet worden, verbunden ist dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verschloßenen Monat beerdigten Personen einzureichen und demselben die sämtlichen von dem Personenstandsbeamten ausgestellten Eintragungsberechtigungen beizufügen.

Die Personenstandsbeamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Berechtigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen und die Übertretungsfälle dem Prokurator des Kreistribunals anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. September 1814.

Der General-Gouverneur, Gustus Gruner.

37.

Zur Verhütung aller Unterschleife hat Seine Exzellenz der Herr General-Gouverneur unter dem 23. dieses verordnet: daß künftig und zwar mit Anfang des zu Ende gehenden dritten Quartals die Auszahlung der Pensionen, wie früherhin nur gegen Aushändigung eines Lebensscheins geschehen darf, und hat mir zugleich aufgetragen, die Lebensscheine nach dem mir zugestellten Schema drucken zu lassen.

Ich berachrichtige daher sämtliche Pensionärte, daß diese Formularen bey der hiesigen Haupt-Landes-Kasse sowohl als bey jedem Canton-Einnehmer zu haben sind. Düsseldorf den 30. September 1814.

Der Kendant der Bergischen Haupt-Landes-Kasse, Heister.

Bekanntmachung.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Ittenbach im Mülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende beym Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Gustus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernement-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.